

schuldigten in der Vernehmung vorzuhalten. Der Vorhalt ist im Protokoll hervorzuheben. Wurde ein Geständnis (vgl. Anm. 2.2. zu §23) des Beschuldigten protokolliert und ergeben sich bei einfachem und klarem Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände, insbes. auch nach einem Vergleich mit anderen Beweismitteln (z. B. Aussagen der Geschädigten, ärztlicher Bescheinigung der Tatfolgen, Alkoholgutachten, Beweisgegenständen und Aufzeichnungen), zu den wesentlichen Tatumständen keine Zweifel an dessen Richtigkeit, so bedarf es keiner weiteren Aufklärung (vgl. Ziff. 2 der GA/GStA und Mdl vom 7.2. 1973). Die Sammlung und Sicherung weiterer Beweise und die Vernehmung von Zeugen ist jedoch erforderlich, wenn

- zwischen dem Geständnis und den Informationen aus anderen Beweismitteln Widersprüche

bestehen oder das Geständnis widersprüchlich ist,

- über die durch das Geständnis vermittelten Informationen hinaus weitere bedeutende Tatsachen der Klärung bedürfen (z. B. Hinweise auf weitere vom Beschuldigten begangene Straftaten oder auf weitere Täter).

#### 5. Andere Formen von Äußerungen des Beschuldigten sind

- auf einem Tonträger gespeicherte Aussagen;
- eigenhändige schriftliche Stellungnahmen oder Erklärungen.

Diese Äußerungen können die Vernehmung des Beschuldigten nicht ersetzen. Hat er jedoch den Wunsch, sich zusätzlich zur Vernehmung noch in anderer Form zu äußern, ist diesem Verlangen zu entsprechen.

### §106

#### Vernehmungsprotokoll

##### (1) Das Protokoll über die Vernehmung hat zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Dauer der Vernehmung;
2. den Namen des Vernehmenden;
3. die Personalien des Zeugen (§ 33); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit;
4. die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten einschließlich seiner beruflichen Tätigkeit;
5. die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten;
6. Angaben über verwandtschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten;
7. den Hinweis auf die Aussagepflicht des Zeugen und ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht;
8. die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben;
9. Beweisanträge und sonstige Hinweise des Beschuldigten und Hinweise des Zeugen.

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, ist diese nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben und ihre Richtigkeit von ihm zu bestätigen. Zusätze und Veränderungen sind ebenfalls zu bestätigen.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterschreiben. Die Schallaufzeichnung ist in entsprechender Weise zu bestätigen.

1.1. Das **Vernehmungsprotokoll** ist das schriftlich fixierte Ergebnis der Vernehmung von Beschuldigten (vgl. Anm. 4. zu § 15), Zeugen (vgl. Anm. 1. zu §25) und sachverständigen Zeugen (vgl. Anm. 2. zu §35). Es ist mit großer Sorgfalt zu fertigen, weil es als Be-

weismittel (vgl. Anm. 1.1. zu §24) dienen kann, indem es unter den gesetzlichen Voraussetzungen in der Hauptverhandlung verlesen wird (vgl. §224 Abs. 2, §225).